

Geschäftsverzeichnissnr. 4724
Urteil Nr. 9/2010 vom 4. Februar 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 931 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Juni 2009 in Sachen Beatrijs Byttebier gegen Jos Vanstiphout, dessen Ausfertigung am 12. Juni 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 931 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es keine Beschwerdemöglichkeit gegen einen richterlichen Beschluss gibt, in dem der Antrag eines Minderjährigen auf Gehör trotz der Tatsache, dass er das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, dennoch aus einem anderen Grund als wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens abgelehnt wird, so dass er nie die Möglichkeit bekommen wird, angehört zu werden, während das Gesetz den Richter dazu verpflichtet, dem Antrag eines Minderjährigen, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, stattzugeben, so dass jeder Minderjährige, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, die Gelegenheit bekommt, angehört zu werden? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Ein Minderjähriger unter fünfzehn Jahren darf nicht unter Eid aussagen, und seine Erklärungen können lediglich als Informationen aufgenommen werden (Artikel 931 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Ein Minderjähriger, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, darf jedoch in jedem Verfahren, das sich auf ihn bezieht, auf seinen Antrag hin oder auf Entscheidung des Richters hin durch den Richter oder die vom Richter bestimmte Person angehört werden, unbeschadet der Gesetzesbestimmungen über seine freiwillige Intervention und seine Zustimmung (Artikel 931 Absatz 3 desselben Gesetzbuches).

Die gemeinrechtliche Regelung über die Anhörung von Minderjährigen ist Bestandteil von Teil IV « Zivilverfahren », Buch II « Rechtsstreit », Titel III « Zwischenstreit und Beweis », Kapitel VIII « Beweise », Abschnitt V « Zeugenvernehmung », Unterabschnitt 2 « Erscheinen von Zeugen » des Gerichtsgesetzbuches.

Der fragliche Artikel 931 Absatz 4 dieses Gesetzbuches bestimmt:

« Wenn der Minderjährige den Antrag auf Anhörung an den Richter, bei dem die Sache anhängig ist, oder an den Prokurator des Königs gerichtet hat, kann die Anhörung nur durch einen besonders begründeten Beschluss auf der Grundlage der Tatsache, dass der Minderjährige nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, verweigert werden. Gegen diesen Beschluss kann keine Berufung eingelegt werden ».

Wenn der Richter beschließt, einen Minderjährigen anzuhören, kann dieser sich immer weigern, angehört zu werden (Artikel 931 Absatz 5). Ein Minderjähriger wird grundsätzlich allein angehört (Artikel 931 Absatz 6), und die Anhörung des Minderjährigen hat nicht zur Folge, dass er Verfahrenspartei wird (Artikel 931 Absatz 7).

Die Absätze 3 bis 7 von Artikel 931 wurden im Rahmen der Reform des Ehescheidungsverfahrens durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 zur Abänderung von Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches und der Bestimmungen über die Ehescheidungsverfahren eingefügt.

Mit der Einführung dieser Bestimmungen hat der Gesetzgeber Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Folge geleistet, der für ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht vorsieht, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden.

B.2. Der vorliegende Richter muss über die Berufung gegen einen Beschluss des Richters urteilen, mit dem die Anhörung von minderjährigen Kindern aus einem anderen Grund verweigert wurde als wegen der Tatsache, dass sie nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzen würden. Er fragt den Hof, ob Artikel 931 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem keine Berufung gegen einen solchen Beschluss eingelegt werden könne, so dass der Minderjährige « nie die Möglichkeit bekommen wird, angehört zu werden, während das Gesetz den Richter dazu verpflichtet, dem Antrag eines Minderjährigen, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, stattzugeben, so dass jeder Minderjährige, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, die Gelegenheit bekommt, angehört zu werden ».

B.3. Nach Auffassung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage nicht zulässig, da darin nicht angeführt werde, gegenüber welcher anderen Kategorie von Personen die Minderjährigen diskriminiert würden. Die Diskriminierung könne nicht zwischen Minderjährigen bestehen, da die Möglichkeit der Berufung für alle Minderjährigen ausgeschlossen werde, deren Antrag auf Anhörung abgewiesen worden sei.

Die präjudizielle Frage kann jedoch in dem Sinne aufgefasst werden, dass die Minderjährigen, denen der Gesetzgeber in diesem Fall die Möglichkeit, Berufung gegen einen gerichtlichen Beschluss einzulegen, verweigert habe, mit anderen Kategorien von Rechtsunterworfenen verglichen werden müssten, denen der Gesetzgeber sehr wohl die Möglichkeit geboten habe, Berufung gegen einen gerichtlichen Beschluss einzulegen.

B.4. Außer in Strafsachen gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, der den doppelten Rechtszug gewährleistet.

Wenn der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit der Berufung vorsieht, darf er einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen diese Möglichkeit nicht ohne vernünftige Rechtfertigung vorenthalten.

Das Recht auf gleichen Zugang zum Richter in zweiter Instanz gilt nur im Rahmen desselben Verfahrens. Ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet nämlich an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.5. Der Hof muss deshalb prüfen, oder der sich aus der fraglichen Bestimmung ergebende Behandlungsunterschied auf unverhältnismäßige Weise die Rechte von Minderjährigen beeinträchtigt, deren Antrag auf Anhörung abgewiesen wurde.

B.6. Die Bestimmung sieht nur einen einzigen Grund zur Abweisung eines Antrags auf Anhörung vor, nämlich die Tatsache, dass der Minderjährige nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt.

Das Fehlen des erforderlichen Unterscheidungsvermögens wird vom Richter beurteilt, gegebenenfalls nach Einholung der Stellungnahme eines Sachverständigen, und es muss « besonders » begründet werden.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Feststellung des erforderlichen Unterscheidungsvermögens auf einen einzigen Rechtszug zu beschränken oder dafür einen doppelten Rechtszug vorzusehen. Er kann dabei das Bemühen berücksichtigen, das Verfahren - insbesondere das Ehescheidungsverfahren - nicht unnötig zu erschweren oder zu verzögern.

B.7. Wenn jedoch die fragliche Bestimmung so ausgelegt würde, dass dann, wenn der Richter den Antrag eines Minderjährigen auf Anhörung aus einem anderen Grund verweigert als wegen der Tatsache, dass dieser nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, keine Berufung gegen seinen Beschluss eingelegt werden kann, beeinträchtigt die fragliche Bestimmung auf diskriminierende Weise das Recht des Minderjährigen, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, in allen ihn berührenden Verfahren gehört zu werden, so wie dieses Recht durch das in B.1 angeführte Übereinkommen gewährleistet wird.

B.8. Insofern die fragliche Bestimmung es dem Richter jedoch nur gestattet, die Anhörung eines Minderjährigen durch einen Beschluss auf der Grundlage der Tatsache zu verweigern, dass dieser nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, und insofern sie hinzufügt, dass gegen « diesen » Beschluss keine Berufung eingelegt werden kann, kann sie in dem Sinne ausgelegt werden, dass nur gegen den Beschluss auf der Grundlage der Tatsache, dass der Minderjährige nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, keine Berufung eingelegt werden kann. In dieser Auslegung behält der Minderjährige die Möglichkeit, gegen die Abweisung seines Antrags aus einem anderen Grund Berufung einzulegen, und verstößt sie nicht auf diskriminierende Weise gegen das Recht des Kindes, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, in allen das Kind berührenden Verfahren gehört zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass in dem Fall, wo der Richter einen Antrag auf Anhörung aus einem anderen Grund als wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens des Minderjährigen ablehnt, gegen diesen Beschluss keine Berufung eingelegt werden kann, verstößt Artikel 931 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

- Dahingehend ausgelegt, dass nur in dem Fall, wo der Richter einen Antrag auf Anhörung wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens des Minderjährigen ablehnt, gegen diesen Beschluss keine Berufung eingelegt werden kann, verstößt Artikel 931 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt